

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-10916 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/67-Pr.2/90

Wien, 27. April 1990

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

5031/AB
1990 -04- 30
zu *5086 1J*

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Norbert Gugerbauer und Genossen vom 5. März 1990, Nr. 5086/J, betreffend die Länderbank-Handelstochter Gaskoks, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4. und 9.:

Die Gaskoks-Vertriebsgesellschaft m.b.H. nimmt die Rechtsstellung einer selbständigen privatrechtlichen juristischen Person ein, an der keine Beteiligung des Bundes besteht.

Die in bezug auf diese Gesellschaft gestellten Fragen betreffen keine Gegenstände der Vollziehung und insbesondere keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Ich ersuche deshalb um Verständnis, daß es im Hinblick auf das im § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 determinierte Fragerecht nicht möglich ist, zu diesen Punkten der Anfrage Stellung zu nehmen.

Zu 5. und 10.:

Die Österreichische Länderbank Aktiengesellschaft steht zu 49 % im Eigentum von privaten Aktionären. Aufgrund des Aktiengesetzes obliegt es dem Vorstand der Gesellschaft, diese eigenverantwortlich so zu leiten, wie es das Wohl des Unternehmens erfordert. Dazu gehört auch eine langfristige, zielgerichtete und gewinnorientierte Geschäftspolitik, die

- 2 -

sich auf alle Vermögensteile der Gesellschaft und somit auch auf den Beteiligungsreich bezieht.

Der Bundesminister für Finanzen verfügt im Rahmen seiner Kompetenz zur Verwaltung der im Besitz des Bundes stehenden Anteile an einer solchen Gesellschaft nur über die nach den gesellschaftsrechtlichen Normen einem Aktionär zustehenden Befugnisse und hat aufgrund dieser Kompetenz keine Möglichkeit, die unternehmerischen Handlungen der Gesellschaft zu beeinflussen. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Anlagen einer Bank in Grundstücken, Gebäuden, Anteilsrechten an Banken und an Nichtbanken etc. der betraglichen Begrenzung gemäß § 15 Kreditwesengesetz unterliegen.

Zu 6. bis 8.:

Anlässlich der erwähnten Diskussion wurde gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen eine bestimmte Betragshöhe nicht genannt. Ich schließe eine einmalige Abschlagszahlung für den Fall nicht aus, daß sie für den Bund günstiger ist als die bestehende vertragliche Regelung.